

**2024/2 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse  
Änderung Strassengesetz, Umsetzung Motion betreffend Uferwegfonds**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat lehnt die Gesetzesvorlage ab, da sie den Ausbau der Uferwege kaum beschleunigen kann und die Lenkung der finanziellen Mittel auf jeweils baureife Projekte einschränkt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Volkswirtschaftsdirektion per E-Mail (rechtsdienst.afm@vd.zh.ch)
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
  - Abteilung Tiefbau
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 unterbreitet die Volkswirtschaftsdirektion den Vorentwurf zur Änderung von § 28 b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Umsetzung der Motion aus dem Kantonsrat betreffend der Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege (KR-Nr. 61/2021) zur Vernehmlassung bis am 31. Januar 2024.

### Inhalt der Motion

Mit der Motion KR-Nr. 61/2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines thesaurierenden Fonds für Uferwege zu schaffen. Die gemäss geltender Fassung von § 28 b StrG jährlich budgetierten Mittel (mindestens 6 Mio. Franken pro Jahr) diesen Fonds öffnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten, aber nicht beanspruchten Beträge, sollen im Fonds verbleiben und mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten bleiben. Der Wortlaut der Motion entspricht weitgehend demjenigen der Motion betreffend Thesaurierender Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021). Um dem Grundsatz der Einheit der Materie Nachachtung zu verschaffen, sind die beiden Motionen jedoch in separaten Vorlagen zu behandeln.

### Vernehmlassungsvorlage

Der Regierungsrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt (RRB Nr. 573/2021), musste jedoch aufgrund der Überweisung durch den Kantonsrat trotzdem eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Diese sieht vor, das mit der Motion verfolgte Ziel der Schaffung eines Uferwegfonds durch eine Änderung von § 28 b StrG betreffend die Finanzierung des Baus von Uferwegen umzusetzen. So soll für die Erstellung von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den

regionalen Richtplänen ein Fonds geschaffen und diesem jährlich aus dem Strassenfonds eine Einlage in der Höhe des vom Kantonsrat für den Bau von Uferwegen budgetierten Betrags zugewiesen werden.

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung erfüllt der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag. Er ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass die Änderung des Strassengesetzes nicht notwendig ist. Die Planung und Projektierung von Uferwegen ist aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse komplex und zeitintensiv.

### **Stellungnahme des Regierungsrates zum Vernehmlassungsentwurf**

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2021 ausgeführt, ist die Volkswirtschaftsdi rektion daran, die Planung der Uferwege voranzutreiben (RRB Nr. 573/2021). Die Planung und Projektierung von Uferwegen erweist sich aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse jedoch als komplex und zeitintensiv. Dies ist auch der Grund, weshalb die Budgetmittel bis anhin zum Teil verfallen sind. Ein wie in der Motion vorgeschlagener, thesaurierender Fonds bewirkt weder eine Beschleunigung noch eine bessere Finanzierung von Uferwegprojekten. Da der Kanton grundsätzlich über ausreichend finanzielle Mittel für die Realisierung von baureifen Projekten verfügt, ist es keine Frage der Finanzierung, wann ein Projekt zur Umsetzung kommt. Die Schaffung eines separaten Fonds für Uferwege erachtete der Regierungsrat daher als nicht zielführend, um einen verstärkten Bau von Uferwegen zu erreichen. Im Gegenteil werden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespiesen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich in Zukunft als Nachteil erweisen könnte.

Im Ergänzungsbericht des Regierungsrats zum Postulat KR-Nr. 346/2016 betreffend Strassengelder für Strassen (Fonds im Eigenkapital) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die 2023 hinzugekommenen jährlichen Ausgaben durch die Beiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen sowie die sinkenden Einnahmen durch die fortschreitende Elektrifizierung zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung des Strassenfonds führen wird (Vorlage 5633b). Diese Entwicklung dürfte sich durch die vorliegende Vorlage zur Änderung des Strassengesetzes weiter verschärfen.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass die gewünschte Beschleunigung von Uferwegprojekten nicht mit der Schaffung eines thesaurierenden Fonds bewirkt werden kann, da die Schwierigkeiten bei den umweltrechtlichen Anforderungen sowie den Grundeigentumsverhältnissen liegen. Die Separierung der Mittel aus dem Strassenfonds für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse bindet gleich wie der Thesaurierender Fonds für Radwege (KR-Nr. 62/2021) erhebliche Mittel, welche für die Umsetzung weiterer Massnahmen ebenso dringlich benötigt werden. Die Bindung der geäußerten Mittel generiert für die Bevölkerung keinen direkten Mehrwert im Gegensatz zu einem realisierten Uferweg. Vielmehr werden dadurch der Bevölkerung und der Wirtschaft nicht direkt benötigte Mittel entzogen.

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung des Strassengesetzes. Er erachtet jedoch weder die bereits bestehende gesetzliche Regulierung des jährlichen Budgetbetrags für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse noch die Schaffung eines aus dem Strassenfonds gespeisten Fonds für zweckmässig. Basis des Budgets soll der mutmassliche und realistische Aufwand für die anstehenden Uferwegprojekte sein und nicht im Strassengesetz vorgegebenen Beträge. In diesem Sinne schliesst er sich den Argumenten des Regierungsrats an, weshalb er die Anpassung ablehnt.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.